

Reglement Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- [Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 \(FIFG\) Art. 6 und Art. 12](#)
- [Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz](#)

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität an der ZHAW sowie den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der ZHAW.

Unter dieses Reglement fallen alle Tätigkeiten von Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der ZHAW, sei es in eigenem Namen oder im Namen der ZHAW, die der Generierung, Verbreitung oder Förderung von Wissen dienen. Insbesondere fällt darunter das Erstellen von wissenschaftlichen Arbeiten wie Forschungsberichte, Artikel in wissenschaftlichen oder praxisorientierten Publikationen, Monographien, Sammelbände und Unterrichtsunterlagen (Skripte, Fallstudien, Folien, etc.). Nicht darunter fallen rein administrative Dokumente oder Werbematerial.

2. Regelung der wissenschaftlichen Integrität an der ZHAW

Die Mitarbeitenden, Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden der ZHAW sind verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu handeln. Die ZHAW fördert die gute wissenschaftliche Praxis. An der ZHAW ist der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz («Kodex») anwendbar. Demnach beruht wissenschaftliche Integrität auf folgenden Grundprinzipien: Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung. Der Kodex ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

3. Förderung der guten wissenschaftlichen Praxis

3.1 Prävention

Die ZHAW verfügt über eine Präventionsinstanz zur Förderung der guten wissenschaftlichen Praxis. Diese setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Departement (siehe «Ansprechpersonen Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW»). Die Präventionsinstanz fördert die gute wissenschaftliche Praxis durch Veranstaltungen, Informationsmaterialien und Beratung.

3.2 Beratung

Die Beratungsinstanz ist die erste Stelle, um Fragen in Bezug auf die wissenschaftliche Integrität zu behandeln. Die Beratungsinstanz ist personell identisch mit der Präventionsinstanz (siehe «[Ansprechpersonen Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW](#)»). Die Beratung erfolgt durch ein



Mitglied der Beratungsinstanz. Ziel der Beratung ist das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten.

4. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Die ZHAW richtet sich bei einem Verdacht auf Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität nach den Empfehlungen des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz. Ergänzend gelten für die Organisation und das Verfahren nachfolgende Bestimmungen.

Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität können zudem Rechtsvorschriften verletzen. Allfällige (gerichtliche) Verfahren sind mit dem Verfahren wegen wissenschaftlichem Fehlverhalten soweit möglich abzustimmen.

4.1 Schlichtung

Die Schlichtungsinstanz besteht aus maximal vier Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied der Beratungsinstanz sein können (siehe «[Ansprechpersonen Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW](#)»). Eine Schlichtung kann durch eine oder mehrere Beteiligte bei einem Mitglied der Schlichtungsinstanz angestossen werden. Die Schlichtung erfolgt durch ein Mitglied der Schlichtungsinstanz, das nicht dem gleichen Departement angehört wie die Beteiligten. Eine Schlichtung wird nur durchgeführt, wenn sich alle Beteiligten zur Schlichtung bereit erklären. Die Schlichtungsperson führt Schlichtungsgespräche mit den Personen durch, bei Bedarf unter Einbezug neutraler Fachexpertinnen und Fachexperten. Ausserhalb dieser Gespräche erfolgen durch die Schlichtungsperson höchstens minimale Abklärungen (insb. Kontextinformationen, z.B. zu Usancen in der jeweiligen Disziplin).

Wird innert nützlicher Frist keine Einigung erzielt, können die beteiligten Personen die Eröffnung eines formellen Verfahrens durch die Untersuchungsinstanz beantragen. Erhärtet sich der Verdacht auf einen groben Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität, kann auch die Schlichtungsperson selbst eine Untersuchung beantragen.

4.2 Untersuchung

Die ZHAW kann von sich aus oder auf Antrag eine Untersuchung durchführen, wenn ein Verdacht auf Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität vorliegt. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Einleitung einer Untersuchung. Eine Untersuchung kann unabhängig davon, ob vorgängig eine Beratung und/oder Schlichtung stattgefunden hat, eingeleitet werden. Die Rektorin oder der Rektor beauftragt die externe Integritätsbeauftragte oder den externen Integritätsbeauftragten (siehe «[Ansprechpersonen Wissenschaftliche Integrität an der ZHAW](#)») und entscheidet darüber, ob aufgrund der Komplexität und/oder Schwere des Verdachtes die Bildung einer Untersuchungskommission durch die externe Integritätsbeauftragte oder den externen Integritätsbeauftragten erforderlich ist.

Die oder der externe Integritätsbeauftragte bestimmt die Anzahl und Mitglieder der Untersuchungskommission. Bereits in den Fall involvierte beratende und schlichtende Ansprechpersonen der Beratungs- und der Schlichtungsinstanz dürfen nicht mitwirken. Der Untersuchungskommission können auch geeignete externe Expertinnen oder Experten mit ausreichend Forschungserfahrung angehören. Die oder der externe Integritätsbeauftragte hat den Vorsitz und führt das Verfahren.

Die Untersuchungsinstanz trifft insbesondere die erforderlichen Abklärungen und stellt fest, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Zudem gibt sie eine Empfehlung zuhanden der Entscheidungsinstanz ab. Die Untersuchung wird dokumentiert.



4.3 Entscheid

Entscheidinstanz ist die Rektorin oder der Rektor.

Sie entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Untersuchungsinstanz. Liegt ein Fehlverhalten vor, legt die Entscheidinstanz allfällige Sanktionen fest. Wurde kein Fehlverhalten festgestellt, entscheidet die Entscheidinstanz – in Abweichung zum Kodex – über die Einstellung des Verfahrens. Die Entscheidinstanz informiert die beteiligten Personen.

4.4 Rekurs

Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

5. Koordination

Die Arbeit der verschiedenen Instanzen wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator wissenschaftliche Integrität (nachfolgend Kwl) koordiniert. Die oder der Kwl organisiert den regelmässigen Austausch innerhalb der Instanzen. Zudem begleitet die oder der Kwl die Verfahren administrativ, koordiniert die Übergabe an die Untersuchungsinstanz, stellt die Dokumentation sicher, begleitet die Umsetzung allfälliger Empfehlungen und Sanktionen und unterstützt die Instanzen in weiteren Belangen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt per 14.12.2023 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 10.03.2022.

7. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses finden sie unter: [Z-RE-Regulations Academic Integrity ZHAW](#)

7.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Ressort F&E/DL
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

7.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	01.03.2012	HSL	01.04.2012	Originalversion
1.1.0	-	-	-	Revision ersetzt 1.0.1
1.1.1	-	-	-	Formale, redaktionelle Korrekturen, Umstellung auf GPM Ablage; 31.08.2013
1.1.2	-	-	-	Defekte Links ersetzt und ins neue Layout übertragen; 18.12.2020
2.0.0	10.03.2022	HSL	10.03.2022	Prüfen der bisherigen Inhalte auf ihre Aktualität; Ersetzen des bisherigen Dokuments der Akademien der Wissenschaften durch neuen Kodex als Referenzdokument; Einbindung der neuen ZHAW-weiten Instanzen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in das Reglement.
2.0.1	-	-	-	Link zur englischen Übersetzung ergänzt, 9.5.2022
3.0.0	14.12.2023	HSL	14.12.2023	Klärung der Rollen der Instanzen und von Detailfragen, Prävention und Rolle Koordinator:in wissenschaftliche Integrität aufgenommen.